

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1976

vom 3. September 1985

Gemeinde Waldenburg, Bau- und Strassenlinienplan "Zyrainweg", Mutation zum Strassennetzplan

A. Die Gemeindeversammlung Waldenburg hat am 1. April 1985 dem Bau- und Strassenlinienplan "Zytrainweg" sowie der damit verbundenen Mutation zum Strassennetzplan zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 19. April 1985 bis 20. Mai 1985 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 25. April 1985 und im Waldenburger Bezirksanzeiger vom 18. April 1985 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 17. April 1985 benachrichtigt. Innert der Auflagefrist ist gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss durch [REDACTED], Waldenburg, eine Beschwerde eingereicht worden. Diese Beschwerde wurde infolge Rückzug abgeschrieben und gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1410 vom 18. Juni 1985 als gegenstandslos erklärt. Es liegen somit gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss und den Bau- und Strassenlinienplan keine Einsprachen vor.

C. Mit Schreiben vom 5. Juli 1985 unterbreitet der Gemeinderat Waldenburg den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den all-

gemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

Die in der Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung gemachten Anregungen konnten berücksichtigt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Der Zytrainweg liegt in einem empfindlichen, gut einsehbaren Gelände [Kretenlage]. Aus diesem Grund muss den landschaftlichen Gegebenheiten bei der Realisierung äusserste Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit eine harmonische Eingliederung des neuen Zytrainweges in die Umgebung ermöglicht werden kann.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindeversammlung Waldenburg am 1. April 1985 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Zytrainweg" sowie die damit verbundene Mutation zum Strassennetzplan im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 68/BSP/14/0 [Bau- und

Strassenlinienplan] und 68/SP/1/5 [Strassennetzplan] versehenen Exemplare des Mutationsplanes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg

Ingenieurbüro Sutter + Gudenrath,
Im Hooland, 4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [7]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

